



IG Klettern Jurasüdfuss

Vereinsstatuten

Name, Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen IG (Interessengemeinschaft) Klettern Jurasüdfuss besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Förderung der Klettergebiete am Jurasüdfuss ein. Ein respektvoller Umgang mit Fauna und Flora ist ihm dabei wichtig. Er engagiert sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt, insbesondere im Bestreben zusammen mit den Behörden und anderen Interessevertretern eine gütliche Einigung zu erreichen oder nötigenfalls zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder den Rechtsweg zu beschreiten.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Solothurn.

Mittel

Art. 4

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen der unter Art. 5 genannten Organisationen und Spenden für Sanierungskosten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Die als juristische Person beigetretenen Bergsportorganisationen, Klettervereine und SAC Sektionen, sind Einzelmitglieder. Deren Mitglieder sind Kollektivmitglieder. Sie können zusätzlich auch als Einzelmitglied beitreten.

Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.



Art. 8

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren-/innen;
- Genehmigung des Jahresberichts, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu hängigen Projekten.

Art. 9

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 10

Die Generalversammlung wird vom Präsidium oder in dessen Vertretung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 11

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Einzelmitglied (ob natürliche oder juristische Person) eine Stimme hat. Resultiert Stimmengleichheit gibt bei Sachvorlagen der/die Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Generalversammlung kann einzig die in der Tagesordnung bezeichneten Geschäfte sowie an ihr gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf andere Geschäfte ist nur einzutreten, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; ausgenommen davon sind Beschlüsse über eine Statutenänderung und die Auflösung.

Art. 12

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Art. 14

Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch und den Entscheid über die zukünftigen Aktivitäten des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Rechnungsrevisoren-/innen;
- die Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisor/-innen für die Amtsdauer von zwei Jahren;
- das Budget;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.



IG Klettern Jurasüdfuss

Art. 15

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens Ende November des Vorjahres bekannt zu geben.

Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Sofern es die Geschäfte erlauben und kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch per E-Mailing) gültig.

Art. 17

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Effektive Spesen können abgegolten werden.

Art. 18

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein, bestimmt über die Aufnahme der Mitglieder und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 20

Die Aufgaben des Vorstands sind:

Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 21

Projektbezogene Aufträge kann der Vorstand an Vereinsmitglieder oder auch an Externe erteilen.

Art. 22

Der Vorstand kann ausserordentliche Ausgaben im Einzelfall bis zum Betrage von CHF 1'000.00 pro Jahr beschliessen.

Revisoren-/innen

Art. 23

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren-/innen, welche die Jahresrechnung prüfen und ihr Bericht und Antrag dazu unterbereiten. Deren Amtsdauer beträgt maximal 10 Jahre.

Haftungsausschluss



IG Klettern Jurasüdfuss

Art. 24

Der Verein IG Klettern Jurasüdfuss schliesst jede Haftung für Unfälle in Klettergebieten oder Routen aus. Auch dann, wenn deren Einrichtung, Sanierung und Veröffentlichung materiell, personell oder ideell unterstützt oder in Auftrag gegeben wurde.

Die IG Klettern Jurasüdfuss unterstützt und vertritt das Klettern als autonome, höchst eigenverantwortliche Aktivität und Handeln auf eigene Gefahr.

Statutenrevision

Art. 25

Die Revision dieser Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf eine Revision sind dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese an die einzahlenden Mitgliedsektionen, resp. an eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden so beschlossen an der Generalversammlung vom 21.2.2020 in Solothurn und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23.8.2019.